

Recht auf Kommunikation Ein

§ Streifzug durch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen *von Dr. Imke Niediek*

Ein Recht auf Kommunikation, was soll das sein? Wir haben uns diese Frage in der Vorbereitung der aktuellen Ausgabe von ISAAC's Zeitung gestellt und möchten unsere Antworten darauf hier vorstellen.

Dazu bitten wir Sie, mit uns ein kleines Gedankenexperiment zu machen:

Stellen Sie sich vor, die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sei kein Staatenvertrag, den die Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit den anderen Nationen abgeschlossen hätte, sondern sie wäre eine Selbstverpflichtung, die wir alle unterschrieben hätten. Stellen Sie sich vor, es wären die Regeln, nach denen wir selbst unsere Gesellschaft gestalten wollen, die jeden einzelnen von uns zum Handeln verpflichtet, weil wir uns selbst dazu verpflichtet haben. Was würde das konkret bedeuten?

Wir haben einige Artikel der Konvention ausgewählt, um unsere Ideen, „Gedankensplitter“ und Anregungen zu verdeutlichen. Es sind Artikel, die in unseren Augen Barrieren und Gefahren thematisieren, denen Menschen mit Beeinträchtigungen der Kommunikation in besonderer Weise ausgesetzt sind oder die besonders das Recht auf Teilhabe durch Kommunikation thematisieren. Die Auswahl ist subjektiv, aber nicht unbegründet.

Der nachfolgende Text ist also kein juristisches oder politisches Gutachten, sondern der Versuch, zu erklären, was die einzelnen Artikel der UN-Konvention für die Arbeit im Feld der UK bedeuten können und wie wir das Recht auf Kommunikation im Alltag umsetzen können.

Zunächst wird der betreffende Artikel durch seine Nummer und die entsprechende Überschrift der Schattenübersetzung angekündigt. Dann folgen Gedanken und Entwicklungsbedarfe, die sich insbesondere auf die Lebenssituation von UK-Nutzerinnen und -Nutzern beziehen. Der dazugehörige Text der Konvention lässt sich auf den Seiten des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen in den Versionen der offiziellen Übersetzung in deutscher Sprache, der Schattenübersetzung und der englischen Originalfassung herunterladen. Dort sind auch Links zu Versionen in deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache zu finden. <http://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Koordinierungsstelle/UNKonvention/UNKonvention.html> oder in I Übersetzungen in andere Sprachen finden sich auf: <http://www.un.org/disabilities/default.asp?navid=14&pid=150>

Artikel 1 Zweck

Die UN-Konvention ist kein „Sonderrecht“ für Menschen mit Behinderungen. Vielmehr verurteilt sie bestehende Barrieren und Diskriminierungen von Menschen mit einer Beeinträchtigung als Verletzungen der Menschenwürde. Dadurch stärkt die UN-Konvention die für alle geltenden Menschenrechte. Behinderung ist kein persönliches Problem, das nur im Einzelfall bearbeitet werden kann. Jede Gesellschaft muss sich so weiter entwickeln, dass sie jedem einzelnen Menschen, unabhängig von seinen individuellen Voraussetzungen Teilhabe und Teilnahme ermöglicht. Folgerichtig

werden Behinderungen als Folge von individuellen Beeinträchtigungen und den gesellschaftlichen Bedingungen, in denen ein Mensch lebt, definiert.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Bereits im zweiten Artikel und als erster Begriff wird das Verständnis von Kommunikation in der Konvention erläutert. Ist aktive Teilhabe ohne Kommunikation überhaupt denkbar? In der Literatur werden ganz verschiedene Modelle und Definitionen diskutiert. Unabhängig von der akademischen Diskussion macht die UN-Konvention aber ganz klar, dass Kommunikation eine der zentralen Bedingungen, wenn nicht sogar die zentrale Bedingung für Teilhabe ist. Nicht nur das: „Augmentative and alternative modes“, also Formen UK werden explizit als Bestandteil von „Kommunikation“ aufgefasst und müssen daher immer mitgedacht werden, wenn das Stichwort „Kommunikation“ in der Konvention fällt.

In den beiden folgenden Absätzen des Artikels 2 werden zudem die Begriffe „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ und „angemessene Vorkehrungen“ erläutert, die deutlich machen, dass auch das Unterlassen von Änderungen und Anpassungen eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen bedeuten kann. Sofern das Umfeld dadurch nicht unverhältnismäßig belastet wird, müssen wir alle notwendigen Maßnahmen auch tatsächlich in Angriff nehmen.

Man kann relativ einfach folgern: Formen von UK nicht anzubieten, ist

eine Verletzung der grundlegenden Menschenrechte!

„Das wird zu teuer“, „im Moment sind andere Aufgaben wichtiger“ sind generell keine akzeptablen Argumente. Vielmehr muss im Einzelfall genau begründet werden, warum eine UK-Maßnahme weniger wichtig oder weniger eilig ist, als eine andere Maßnahme.

**Artikel 8
Bewusstseinsbildung**

Obwohl dieser Artikel zunächst harmlos klingt, formuliert er das zentrale Anliegen dieser Ausgabe von ISAAC's Zeitung: „Diskriminierung fängt in den Köpfen an“ — Barrieren abbauen bedeutet, die sprichwörtlichen Bretter von den Köpfen zu reißen und die Splitter aus den Augen zu ziehen. Damit ist dies der radikalste Artikel der Konvention und zugleich der, bei dem jeder und jede einzelne von uns jeden Tag aufs Neue anfangen kann. Was habe ich heute getan, um Barrieren abzubauen? Wie habe ich durch mein Tun dazu beigetragen, dass Barrieren bestehen geblieben sind? Welche Barrieren im Kopf haben mich behindert, Barrieren in der Welt abzubauen?

Insbesondere Menschen, die alternative Kommunikationsformen nutzen, begegnen tagtäglich den Barrieren in unseren Köpfen und sie müssen sich äußerst widerständig zeigen, damit wir es zulassen können, dass sie sie durchbrechen. Ein gutes Beispiel dafür hat Adelheid Horneber in Heft 4/2011 von ISAAC's Zeitung beschrieben.



Wir schauen nicht genug hin oder hören nur **halb** zu und schon haben sich Missverständnisse aufgebaut. Wir unterschätzen regelmäßig die Kompetenzen von UK-Nutzern und

werden dadurch zu wohlwollenden Bevormundem!

Eine respektvolle Einstellung bedeutet auch,

- Risiken einzugehen und ein Scheitern von Kommunikation zulassen zu können,
- die bevorzugte Kommunikation wählen zu dürfen (und damit scheitern zu können, weil z.B. das leichte, aber verwaschene Mundsprechen nicht verstanden wird)
- soziale Regeln brechen zu dürfen (z.B. mit der sprechenden Taste alle zu nerven, mit dem elektronischen Kommunikationshilfe rülpfen und fluchen zu können) und durch angemessene Konsequenzen als Person respektiert zu werden.

In der ISAAC Mailingliste wurde dieser Zusammenhang zuletzt intensiv unter den Stichworten „Recht auf UK“ diskutiert.

Zugleich haben Mundsprecher, die mit UK-Nutzern zu tun haben, mit dem Artikel 8 die Verpflichtung, dazu beizutragen, dass auch bei anderen Vorurteile und Barrieren in den Köpfen abgebaut werden.

Artikel 9 Barrierefreiheit

Barrierefreiheit oder Zugänglichkeit wird in der UN-Konvention vor allem mit einer access-for-all (dt.: Zugänglichkeit für alle) Strategie verknüpft. Das Prinzip lautet, Barrieren in der Umwelt der Person so weit wie möglich abzubauen. Alle materiellen und immateriellen Güter müssen so gestaltet werden, dass möglichst viele Menschen sie ohne weitere Hilfen nutzen können.

Erst dort, wo trotz dieser Bemühungen Barrieren weiter bestehen, sollen laut der UN-Konvention zusätzliche oder individuell angepasste Maßnahmen entwickelt werden.

Dies ist in Hinblick auf die Situation unterstützt kommunizierender Erwachsener ein unbedingt notwendiger, äußerer Rahmen, der das Prinzip individueller multimodaler Kommunikationssysteme ergänzt.

Der Spagat zwischen Individualisierung (individuelle Gebärden, Gestaltung von Symbolen und Visualisierungen, Anforderungen an Ansteuerung **und** Positionierung usw.)

und Konventionalisierung (Verständigung auf einheitliche Zeichen und Symbole und ihrer Bedeutungen als Grundlage einer gemeinsamen Sprache) stellt eine Grundfrage in der UK dar. Deshalb ist der Anspruch, völlige Barrierefreiheit herstellen zu wollen, die stets jede Form der Kommunikation berücksichtigt eine Utopie.

Artikel 9 bedeutet für sinnvolle UK-Arbeit vielmehr, die Interessen von UK-Nutzern in allen Prozessen und Veränderungen einzubeziehen und Barrierefreiheit im Sinne des universellen Designs anzustreben. Beispiele dafür, wie eine barrierearme Umfeldgestaltung mit Rücksicht auf die Bedarfe von UK-Nutzerinnen und -Nutzern aussehen kann, hat Mischo (2011) zusammengetragen. Auch die Weiterentwicklung von Smartphones und Tablet-PC 's zu brauchbaren Kommunikationshilfen würde dem Anspruch gerecht werden, konkrete Barrieren abzubauen und die Akzeptanz von alternativen Kommunikationsformen zu steigern. Zugleich sind ergänzende Hilfen und Maßnahmen zu berücksichtigen, die notwendig sind, um verbleibende Barrieren im Einzelfall so weit wie möglich abzubauen.

Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

UK-Nutzerinnen und - Nutzer sind in besonderer Weise auf genaue Einhaltung des Artikels 16 angewiesen, denn beeinträchtigte Kommunikation stellt eine nur schwer zu überwindende Barriere dar, um Gewalt- und Missbrauchserfahrung zu benennen, anzuzeigen und die eigenen Rechte durchzusetzen. Präventionsarbeit erscheint hier wichtiger denn je.

Neben expliziten Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsstrategien, die in UK-sensiblen Kursen gelernt werden können, müssen UK-Nutzerinnen und Nutzer aus der Rolle der angepassten, passiven und antwortgebenden Gesprächspartner heraustreten dürfen und als aktive **und** gleichberechtigte Interaktionspartner sich aufgefordert fühlen, „stören zu dürfen“, „unterbrechen zu dürfen“, „Nein-Sagen“ zu können **und zu dürfen** und unangepasste Rollen

einnehmen zu dürfen. Dies wäre eine sinnvolle, aber unangenehme Präventionsarbeit.

Gleichzeitig braucht es auch explizite Strategien, wie passendes Vokabular (um einen Missbrauch und Gewalt benennen und beschreiben zu können) und aufmerksame Kommunikationspartner, die das Undenkbare denken und gegebenenfalls stellvertretend aussprechen können, um advokatorische Funktionen zu übernehmen.

Aber auch Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch „im Kleinen“ und im Alltag sind hier angesprochen, die womöglich keine rechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen, aber dennoch angesprochen und verändert werden müssen. Hier braucht es in den Einrichtungen, Schulen, Diensten und Familien eine Haltung, auch Probleme ansprechen zu dürfen, konstruktive Kritik geben und nehmen zu können und Aufmerksamkeit für den anderen nicht mit Denunziantentum und Beserwisserei zu verwechseln.

Leitungskräfte haben hier die Aufgabe einer sorgfältigen Fachaufsicht und Personalführung. Gerade, wenn es um die Menschenrechte der Personen geht, die in ihren Kommunikationsmöglichkeiten eingeschränkt sind, braucht es Leitungskräfte, die hinsehen, nachfragen, beraten und gegebenenfalls auch Konsequenzen anmahnen, wenn fragwürdige Routinen und Handlungsabläufe nicht verändert werden.

Artikel 19

Selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Nach Artikel 19 hat kein Land das Recht, einem Menschen mit Behinderung vorzuschreiben, wo, mit wem oder wie er oder sie leben soll. Braucht ein Mensch Unterstützung in seiner Lebensführung, so müssen die Staaten ihm den Zugang zu besonderen Unterstützungsdiensten gewähren.

Bereits 1964 wurde der Vorrang ambulanter Hilfen vor stationären im BSHG und später im SGB IX verankert. Daher müsste der Artikel 19 für die Bundesrepublik Deutschland eigentlich ein „alter Hut“ sein. Dennoch erleben insbesondere UK-Nutzerinnen und Nutzer, dass sie in die zentralen Fragen, nämlich wo und wie sie leben möchten, gar nicht erst ein-

bezogen werden. Ein selbstbestimmtes Leben ist aber nicht schon erreicht, wenn wir UK-Nutzern großzügig die Auswahl ihres Brotaufstrichs am Frühstückstisch gestatten, sondern erst wenn wir ihnen echte und wichtige Entscheidungen zutrauen und zumuten.

Ein Kostenvergleich ambulanter und stationärer Unterstützung ist übrigens nach deutschem Recht nur dann legitim, wenn die Leistungen in gleicher Weise geeignet sind, der Person Selbstbestimmung und Teilhabe zu ermöglichen. Dies erfordert insbesondere bei Menschen mit einem hohen und komplexen Unterstützungsbedarf eine individuelle Prüfung der Optionen im Einzelfall und keine pauschalen Zuweisungen.

Menschen mit Behinderungen haben ebenso wie alle anderen Menschen auch das Recht, allgemeine Unterstützungsdienste in ihrem sozialen Nahraum in Anspruch zu nehmen. Eine Ablehnung von Unterstützung aufgrund der Beeinträchtigung einer Person ist demnach Diskriminierung. Diese Dienste müssen aber selbst Beratung, Schulung und Information von qualifizierten Fachstellen in Anspruch nehmen können, um UK-Nutzerinnen und -Nutzer adäquat unterstützen zu können (siehe Artikel 4 und 9).

Artikel 21

Recht der freien

Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen Man könnte diesen Artikel als den „Kern“ eines unhintergehbaren und unbegrenzten Rechts auf Kommunikation bezeichnen. Mit Artikel 21 lässt sich eindeutig klären: Jedes Weglegen des Talkers, damit Lautsprache geübt wird oder umgekehrt ein Verbot von Gebärden und Lauten, damit der Umgang mit dem Talker geübt wird, ist eine Verletzung des Grundrechts auf Kommunikation. Natürlich kann es in einer speziell arrangierten Übungssituation notwendig sein, als „Spielregel“ einzelne Kommunikationsformen auszuschließen. Diese Regel darf aber nicht auf den Alltag übertragen werden.

Fraglich erscheint, ob es mit Artikel 19 weiterhin zulässig sein kann, dass die Bewilligung von Talkern als Hilfsmittel durch die GKV nur

unter der Bedingung erfolgt, dass zusätzliche Barrieren zu Informationen eingebaut werden (z. B. wenn ein ab Werk eingebauter Internetzugang oder Schnittstellen zu anderen (Massen-)Medien ausgebaut werden müssen). Die Hilfsmittelrichtlinien der GKV sehen bislang ausschließlich besondere Hilfen und eben nicht universelle und allgemeine Hilfen als bewilligungsfähig an. Sie stehen damit diametral der „Access-for-all“ Strategie, welche die UN-Konvention so deutlich durchzieht, entgegen.

Das Recht, selbstgewählte Formen der Kommunikation zu verwenden, schließt mit ein, eine elektronische Kommunikationshilfe nicht zu verwenden, obwohl sie zur Verfügung steht. Symbolbasierte Kommunikationshilfen und Geräte, die im Design wie Hilfsmittel aus dem Sanitätshaus und nicht wie eine hoch moderne IT-Innovation aussehen, haben zunehmend Akzeptanzprobleme bei den Kunden, insbesondere jungen Erwachsenen. ISAAC Mitglieder haben in der Mailingliste intensiv unter dem Stichwort „Warum wird der Talker abgelehnt“ die Frage diskutiert, ob nicht auch das Umfeld von Talker-Nutzern ein Recht darauf hat, dass mit ihnen in einer Weise kommuniziert wird, die sie verstehen? Eine abschließende Antwort scheint noch nicht gefunden, als Ausschuss Ethik und Partizipation scheint uns dies eine willkommene Einladung an die mund- wie unterstützten Mitglieder, sich an dieser Diskussion zu beteiligen!

Artikel 22

Achtung der Privatsphäre

Dieser Artikel bringt insbesondere Fachkräfte in ein Dilemma, denn wie kann die Privatsphäre von Menschen geschützt werden, die auf intime Kenntnisse ihrer Situation durch Bezugspersonen angewiesen sind? Wie können adäquate Hilfen konzipiert werden, wenn man nicht mit anderen Personen im Umfeld der behinderten Person über sie sprechen darf? Die Einschränkungen „willkürlich“ und „rechtswidrig“ in dem Artikel helfen hier weiter.

Neben dem Einhalten von gesetzlichen Regelungen zur Vertraulichkeit, Daten-

schutz und Datenweitergabe können auch einfache Leitfragen im Einzelfall weiter helfen:

Welche Informationen müssen die anderen haben, damit wir gemeinsam zu einer sinnvollen Entscheidung kommen können?

Nebenbei bemerkt: Wie viele Informationen geben wir einfach aus gewohnter Routine weiter, ohne zu hinterfragen, ob dies notwendig und sinnvoll ist?

Kann die betroffene Person selbst zentrale Informationen geben?

Falls nicht, ist es für sie zumutbar und hilfreich, bei dem Gespräch anwesend zu sein?

Oder kann sie zumindest nach entsprechender Erläuterung selbst zustimmen, dass über sie gesprochen wird? Was wird dokumentiert?

Wie wird dokumentiert?

Verwenden wir eine nicht-diskriminierende, respektvolle Sprache?

Wo werden die Aufzeichnungen aufbewahrt (in den Privaträumen der Person oder in einem Büro?) und wer hat Zugriff?

Bei dem Thema Privatsphäre geht es aber auch um die Privatheit von Kommunikation und erneut darum, dass die Möglichkeit zur Kommunikation nicht willkürlich eingeschränkt werden darf!

Gerade Einrichtungen, die aufgrund von Personalknappheit, geringer UK-Expertise, eingefahrenen Routinen usw. wenig Gelegenheiten und Raum für alternative Kommunikationsformen eröffnen, müssen sich die Frage gefallen lassen, wie sie diese Eingriffe in das Grundrecht auf Kommunikation rechtfertigen.

Die Symptome sind uns bekannt: Talker ist nicht aufgeladen, Kommunikationsordner steht im Schrank, Vokabular wird nicht situationsbezogen ergänzt und erweitert, Alltagssituationen wie Mahlzeiten werden nicht kommunikativ gestaltet, sondern routiniert abgearbeitet.

Artikel 23 Achtung der Wohnung und der Familie

Menschen, die unterstützt kommunizieren sind in besonderem Maße gefährdet, dass ihnen das Recht, eine Familie zu gründen, aberkannt (bzw.

stillschweigend nicht zuerkannt) wird.

Nicht mit dem Mund sprechen zu können, bedeutet nicht automatisch, keine Verantwortung für ein eigenes Kind übernehmen zu können. Was bei Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen inzwischen als gemeinhin akzeptiert gilt, muss im Hinblick auf unterstützt kommunizierende Menschen noch durchgesetzt werden.

Um dieses Recht realisieren zu können, brauchen wir aber differenzierte Angebote, die die Eltern in ihren Aufgaben unterstützen, sowohl in pädagogischen Fragen, aber auch im Umgang mit Behörden, Bildungseinrichtungen usw. Gleichzeitig benötigen die Kinder kompetente Begleitung, die Sprachvorbilder liefert und Dilemmasituationen (z.B. als Dolmetscher bei Elternsprechtagen auftreten zu müssen) verhindern hilft. Das bedeutet, dass Zuständigkeiten zwischen Sozialämtern und Jugendämtern geklärt und kooperative Formen der Zusammenarbeit entwickelt werden müssen. Erfahrungen liegen in diesen Fragen bereits in Form begleiteter Elternschaft von Eltern mit geistiger Behinderung vor, die um die besonderen Herausforderungen von Eltern mit UK-Kompetenz ergänzt und weiter entwickelt werden sollten.

Zudem ist dieser Artikel eine weitere Konkretisierung des Rechts auf Information für Menschen mit Behinderungen. Im Hinblick auf den Personenkreis der UK-Nutzer/innen bedeutet er, dass Information, Beratung und Begleitung auch im Hinblick auf Liebe, Partnerschaft, Sexualität und Kinderwunsch in der jeweils bevorzugten Form der (unterstützten-) Kommunikation zur Verfügung stehen müssen. Es ist ein intimes Thema, welches neben kognitiven vor allem auch emotionale Aspekte enthält. Eine sensible und individuell angepasste Darstellungsform, die den Informations- und Kommunikationsbedürfnissen der Person entspricht, ist deshalb besonders notwendig.

Artikel 24 Bildung

In Artikel 24 wird das Recht auf individuelle Formen der Kommunikation am deutlichsten formuliert. Grundsätzlich geht es hier um das Menschenrecht auf (Grund-) Bildung in einem inklusiven

Schulsystem für alle Kinder. Er ist einer der längsten und am detailliertesten ausgeführten Artikel. Deshalb ist es schon bemerkenswert, welchen bedeutenden Platz Kommunikation und alternative Kommunikationsformen als Basis für jedwede Bildungsteilhabe in dem Artikel haben. In Absatz 3c wird UK als Bildungsrecht definiert in Absatz 4 die Ausbildung von pädagogischem Fachpersonal in Methoden der UK einbezogen.

Die Konvention beschränkt sich also nicht nur auf das Recht, selbst gewählte Formen der Kommunikation in jeder Lebenssituation verwenden zu dürfen. Vielmehr beinhaltet der Artikel auch, dass Bildungsinhalte so dargeboten werden müssen, dass sie verstanden werden können. Dies ist eine deutliche Ansage an eine UK-sensible Unterrichtsgestaltung in jedem Fach, in jeder Schulstufe und Schulform, in der UK-Schüler/innen lernen.

Die Konvention stellt auch deutlich heraus, dass der Umgang mit alternativen und ergänzenden Kommunikationsformen selbst ein Bildungsgegenstand ist und damit mehr als die Versorgung mit Hilfsmitteln und eine „Access for all“-Strategie. Kommunikation, in welcher Form auch immer sie stattfindet, muss gelernt werden. Fehlen Möglichkeiten, mit anderen über Lerninhalte zu kommunizieren, können die betroffenen Kinder ihr Entwicklungspotential nicht ausschöpfen.

Kommunikation ist Gegenstand und zugleich Voraussetzung für Bildung und Erziehung. Dieser Doppelfunktion muss ein inklusives Bildungssystem gerecht werden.

Artikel 25 Gesundheit

Alle Menschen haben dasselbe Recht auf eine hochwertige Gesundheitsversorgung und medizinische Betreuung.

UK-Nutzerinnen und Nutzern sollen ebenso wie allen anderen Menschen allgemeine Informationen und eine individuelle Beratung in Gesundheitsfragen zugänglich gemacht werden. Von einer gleichwertigen Versorgung im medizinischen Bereich im Vergleich zur nicht-behinderten Bevölkerung kann aber in Deutschland keine Rede sein.

Insbesondere in der stationären Krankenversorgung lassen sich eklatante Missstände beobachten, die mit einer menschenwürdigen Behandlung nur wenig zu tun haben. UK benötigt aber deutlich mehr Zeit als mundgesprochene Sprache. UK-Nutzerinnen und Nutzer, aber auch Menschen mit geistiger Behinderung, dementiell erkrankte Menschen und andere Gruppen sind in besonderer Weise den Routinen und institutionellen Bedingungen im Krankenhaus ausgeliefert und haben weniger Möglichkeiten, ihr Befinden auszudrücken und ihre Interessen selbst zu vertreten.

Dabei ist dies kein individuelles Versagen einzelner Beteiligter, sondern ein strukturelles Problem. „Apparatedezin“ und effizientes Gesundheitsmanagement lassen scheinbar eine menschenwürdige medizinische und pflegerische Versorgung von Menschen mit Behinderungen im Krankenhaus nicht zu.

Es bedarf daher struktureller Lösungen, z.B. der Möglichkeit, Leistungen der Pflegeversicherung bei einem Krankenhausaufenthalt mitnehmen zu dürfen, da die Krankenhäuser weder auf Menschen mit Behinderungen, noch auf ältere Menschen (z. B. mit Demenz) mit zusätzlichen Hilfebedarfen eingerichtet und vorbereitet sind. Ärzte, Pflegekräfte und Fachkräfte müssen stärker als bislang bereits in der Ausbildung sensibilisiert und geschult werden für die Situation von UK-Nutzern mit Gesundheitsproblemen.

Kommunikationsordner und Bildwörterbücher für den medizinischen Bereich sind dazu seit einiger Zeit auf dem Markt und sollten z.B. durch barrierearme Orientierungssysteme in den Häusern ergänzt werden. Das stark entwickelte Qualitätsmanagement im Gesundheitsbereich kann im Sinne des Diversity-Ansatzes also auch für

die Kommunikation für unterschiedliche Zielgruppen weiter ausgebaut werden.

In Ballungsräumen mag sich eine UK-sensible medizinische Versorgung möglicherweise auch in medizinischen Zentren bündeln lassen. Die Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum (Schließung kleiner Krankenhäuser, „Aussterben“ des Landarztes) stellt aber ein ernst zu nehmendes Problem dar, insbesondere in den neuen Bundesländern. Von neuen, niedrigschwelligen Formen der Gesundheitsversorgung durch kreative Formen der Kooperation oder online-gestützte Angebote können auch UK-Nutzer/innen profitieren, die aufkompetente Gesprächspartner und UK-sensible Ärzte und Pflegekräfte angewiesen sind.

Artikel 26 Habilitation und Rehabilitation

Die Verbreitung von UK benötigt qualifizierte Aus- und Weiterbildung von Fachkräften, die sich auch auf die Nutzung von Technologien und Geräten bezieht. Eine flächendeckende Verbreitung von Know-How in Sachen UK ist aber im deutschsprachigen Raum noch immer weitestgehend vom Fort- und Weiterbildungsinteresse der einzelnen Fachkräfte abhängig. Einige Einrichtungen und Dienste haben UK glücklicherweise als Element strukturierter Personalentwicklung erkannt. UK Arbeitskreise, regelmäßige hausinterne Schulungen, Multiplikatoren-ausbildungen und Stabsstellen für UK, UK in der Dokumentation und als Bestandteil von Qualitätssicherungsprozessen zeugen davon, dass hier Zeichen der Zeit erkannt und UK dauerhaft und personenunabhängig implementiert wird.

Aber diese einzelnen Initiativen sind letztlich ein Behelf, weil eine flächendeckende, strukturierte Ausbildung in UK bislang nicht etabliert werden konnte. UK ist noch immer kein notwendiger Bestandteil der Logopädie- und Sprachtherapieausbildung — international ein wenig nachvollziehbares Unikum. An Fachschulen für Heilerziehungspflege oder Sozialpädagogik ist UK eher ein Randthema oder wird nur einführend und überblicksartig gelehrt. An Fachhochschulen und

Universitäten ist die Ausbildung in UK häufig noch immer vom individuellen Engagement einzelner Dozenten abhängig. Strukturell verankert ist sie nur an wenigen Studienstätten der Heil-, Sonder-, Rehabilitations- oder Integrationspädagogik.

Hier ist also weiterhin politisches Handeln und Lobbyarbeit notwendig, um diesem Missstand abzuhelpfen.

- Artikel 27
Arbeit und Beschäftigung,**
- Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz**
- Artikel 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben**

Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben, sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Diese Artikel betreffen einzelne Lebensbereiche, die für Menschen mit Behinderungen im Allgemeinen und UK-Nutzerinnen und -Nutzer im Besonderen gelten. Auch hier ist die Frage der Zugänglichkeit zu Informationen und Beratung in der bevorzugten Kommunikationsform ein zentrales Anliegen.

Es geht um Unterstützungsangebote, die individuell und passgenau entwickelt werden sollten und auf die jeweilige Form der Kommunikation abgestimmt sein sollten. UK-Nutzerinnen und -Nutzer brauchen kompetente Gesprächspartner, die sie in jedem Lebensbereich in ihrer Selbstbestimmung unterstützen. Die Artikel zeigen einerseits den Bedarf an speziellen Angeboten (z.B. im Bereich der beruflichen Bildung und der Entwicklung von kompetenzorientierten und passgenauen Arbeitsangeboten für UK-Nutzerinnen und -Nutzer).

Andererseits verweisen sie darauf, dass Angebote als „Offene Hilfen“ konzipiert sein müssen, die flexibel und im Einzelfall kompetent (und gegebenenfalls komplex) arrangiert werden müssen, damit sie die individuelle Lebensgestaltung der Person angemessen unterstützen können. Solche Hilfen sind bislang zu wenig im Hinblick auf die Interessen und Bedarfe von UK-Nutzerinnen und -Nutzer gedacht worden, werden aber an Bedeutung zunehmen, je mehr auch diese ihr Recht

auf ein selbstbestimmtes Leben und Teilhabe in der Gemeinschaft wahrnehmen und einen eigenen Lebensstil verwirklichen möchten.

Schließlich thematisieren sie die Bereitschaft der gesellschaftlichen Teilsysteme, andere Kommunikationsformen zu akzeptieren und z.B. obligatorisch Broschüren und Texte durch Abbildungen zu visualisieren, Leichte Sprache zu verwenden und bei Veranstaltungen Gebärdensprach-dolmetschen und Kommunikationsassistenten anzubieten.

Hier gilt es nicht nur Forderungen zu stellen, sondern sich als UK-Expertinnen und Experten aktiv anzubieten und die Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen zu suchen, um gemeinsame Schritte auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft zu gehen.

Literatur und weiterführende Quellen:

Barrierefreier ÖPNV in Reutlingen -<http://www.reutlingen.de/easy/modules/cms/main.php5kPageId=156>

Bundesarbeitsgemeinschaft Begleitete Elternschaft <http://www.begleiteteelternschaft.de>

Cafg Kurswechsel Oldenburg - http://www.wfbm-Oldenburg.de/DE/pdf/gwo_infolyer_cafg_kurswechsel_2011.pdf

Horneber, Adelheid (2011): Vom Segen einer Augensteuerung. In: ISAAC's Zeitung Unterstützte Kommunikation. H.4, S. 24-29

Kurse zum Thema Unterstützte Kommunikation zur Prävention von Machtmissbrauch -<http://www.mia-san-dabei.de/was.html> und http://www.sehoenbrunn.de/akademie/bildung_beratung/jahresprogratnm/index.php

Mischo, Susanne (2011): Unterstützt kommunizieren im Gemeinwesen. In: Bollmeier, Henrike / Hallbauer, Angela / Hüning-Meier, Monika / Rieker, Kathrin (Hrsg.) (2011): UK inklusive - Teilhabe durch Unterstützte Kommunikation. Karlsruhe: von Loeper, 47-58

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen -http://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Koordinierungsstelle/UNKonvention/UNKonvention_node.html und <http://www.un.org/disabilities/default.asp?navid=14&pid=150>

Kontakt:

Dr. Imke Niediek für die ISAAC-Kommission Ethik und Partizipation kommision-ethik@isaac-online.de